



Schiesspflicht 2010

Die Schiesspflicht muss bis am 31. August in einem anerkannten Schiessverein erfüllt sein. Die möglichen Schiessdaten und Zeiten können den lokalen Publikationsorganen oder teilweise auch dem Internet unter den für Sie zutreffenden Kantonen entnommen werden. Subalternoffiziere können die Schiesspflicht auch mit der Pistole erfüllen.

2010 sind schiesspflichtig:

Armeeangehörige, welche 2009 die Rekrutenschule absolviert haben, bis Jahrgang 1976.

Armeeangehörige, welche 2010 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Entlassungen 2010: 1976, sowie
1977 - 1980, sofern die Dienstleistungspflicht erfüllt ist.

Zur Erfüllung der Schiesspflicht sind mitzunehmen:

Das Aufforderungsschreiben mit den Klebeetiketten, das Dienstbüchlein, das Schiessbüchlein oder der militärische Leistungsausweis, **die persönliche Dienstwaffe mit Putzzeug**, der persönliche Gehörschutz.

Programm 300 m und 25 m

| Gewehr 300 m | | | | | | Pistole 25 m | | | | | |
|----------------|----------------|--------------|---------|--------|------|----------------|----------------|--------------|---------|--------|------|
| Prog | Anzahl Schüsse | Feuerart | Scheibe | Zeit | Patr | Prog | Anzahl Schüsse | Feuerart | Scheibe | Zeit | Patr |
| 1 | 5 x 1 | Einzelfeuer | | -- | 5 | 1 | 5 x 1 | Einzelfeuer | | -- | 5 |
| 2 | 5 x 1 | Einzelfeuer | | -- | 5 | 2 | 1 x 5 | Schnellfeuer | | 50 Sek | 5 |
| 3 | 1 x 2 | Schnellfeuer | | 20 Sek | 2 | 3 | 1 x 5 | Schnellfeuer | | 40 Sek | 5 |
| | 1 x 3 | Schnellfeuer | | 20 Sek | 3 | 4 | 1 x 5 | Schnellfeuer | | 30 Sek | 5 |
| 4 | 1 x 5 | Schnellfeuer | | 40 Sek | 5 | | | | | | |
| Total Patronen | | | | | 20 | Total Patronen | | | | | 20 |

Bedingungen Gewehr 300 m

Die Schiesspflicht gilt als bestanden, wenn mindestens 42 Punkte erreicht und nicht mehr als 3 Nuller geschossen wurden.

Bedingungen Pistole 25 m

Die Schiesspflicht gilt als bestanden, wenn mindestens 120 Punkte erreicht und nicht mehr als 3 Nuller geschossen wurden.

Fragen

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Militärbehörde.